

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Klimaschutz und Energie (25. Ausschuss)

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP
– Drucksache 20/4328 –**

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Energiesicherungsgesetzes und anderer energiewirtschaftlicher Vorschriften

A. Problem

Um in der angespannten Lage auf den Energiemärkten die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung zu stärken, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Dazu werden das Energiesicherungsgesetz (EnSiG) erneut angepasst sowie weitere energierechtliche Vorschriften ergänzt.

Mit dem neuen § 23a EnSiG wird eine besondere Regelung eingeführt, die unter strenger Einhaltung der Voraussetzungen des Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes eine Rechtsgrundlage für die Enteignung beweglicher Sachen schafft, die für die Realisierung laufender Infrastrukturvorhaben bei Gas zur Sicherung der Energieversorgung benötigt werden. Die Regelung schafft außerdem die Möglichkeit, Inhaber von Unterlagen, die für die Realisierung eines Infrastrukturvorhabens bei Gas relevant sind, zu verpflichten, Zugang zu solchen Unterlagen und deren Nutzung einzuräumen.

Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) erhält redaktionelle Klarstellungen, die die Stilllegung von Erdgasspeichern und die Höherauslastung von bestehenden Stromnetzen betreffen. Die Frist für die Vorlage des Berichts nach § 112b EnWG wird um zwölf Monate bis Ende des Jahres 2023 verlängert.

In den Beratungen im Ausschuss wurde deutlich, dass eine Beteiligung des Deutschen Bundestages bei der Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 3 EnSiG sinnvoll wäre und die Verschiebung des Konzepts zum weiteren Aufbau des deutschen Wasserstoffnetzes problematisch ist.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf wurde durch den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrag dahingehend geändert und ergänzt, dass der Deutsche Bundestag bei einer Rechtsverordnung zur Feststellung

einer Gefährdung oder Störung der Energieversorgung ein Beteiligungsrecht erhält, die Voraussetzungen einer Enteignung nach § 23a EnSiG konkretisiert werden und ein validierter Zwischenbericht zur Wasserstoffnetzregulierung bis zum 30. Juni 2023 vorzulegen ist.

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4328 in geänderter Fassung mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE.

C. Alternativen

Keine. Insbesondere die Anpassung der Entschädigungs- und Härteausgleichsregelungen dienen der Rechtssicherheit. Im Übrigen dienen die Maßnahmen insbesondere der Sicherstellung der Energieversorgung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/4328:

Für den Bund stellen sich die Haushaltsausgaben wie folgt dar: Zu Entschädigungen im etwaigen Fall einer Enteignung ist der Enteignungsbegünstigte verpflichtet. Im Übrigen ist der Bund zur Leistung der Entschädigung verpflichtet. In diesem Fall ist diese besondere Maßnahme nach dem Energiesicherungsgesetz weder vom Zeitpunkt noch von der Höhe vorhersehbar, dass eine haushaltsrechtliche Vorsorge in Form eines Ansatzes oder einer Verpflichtungsermächtigung möglich wäre.

Die Regelungen zur Entschädigung und zum Härteausgleich werden lediglich an die Fortentwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Hieraus entstehen für den Bund und auch für die Länder keine neuen Ausgaben.

Hinsichtlich etwaiger Mehrausgaben in Bezug auf die Enteignungsregelung des § 23a des Energiesicherungsgesetzes wird in zukünftigen Haushaltsverhandlungen zu entscheiden sein. Ein darüber hinausgehender Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln im Bereich des Bundes soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Für die Haushalte der Länder entstehen im Übrigen keine neuen Ausgaben.

Für die vom Ausschuss vorgeschlagenen Änderungen sind keine zusätzlichen Haushaltskosten ersichtlich.

E. Erfüllungsaufwand

Zum Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, Drucksache 20/4328: Im Übrigen stellen die Änderungen Maßnahmen der Legislative oder Regierungshandeln dar bzw. dienen der Klarstellung des Gewollten, sodass kein Erfüllungsaufwand entsteht.

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger entsteht kein Erfüllungsaufwand.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Eine vergleichbare Kostenschätzung erfolgte bereits auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 27.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Eine vergleichbare Kostenschätzung erfolgte bereits auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 27.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand. Eine vergleichbare Kostenschätzung erfolgte bereits auf Bundestagsdrucksache 20/1501, S. 27.

F. Weitere Kosten

Die Maßnahmen haben keine Auswirkungen auf die sonstigen Kosten der Wirtschaft und auf die sozialen Sicherungssysteme. Signifikante Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, werden nicht erwartet.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4328 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:
 1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
 - 1a. Nach § 3 Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:

„(3a) Die Rechtsverordnung nach Absatz 3 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 ist nach ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen. Die Rechtsverordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn es der Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung verlangt.“
 - b) In Nummer 4 Buchstabe c wird die Angabe „7 und 8“ durch die Angabe „6 und 7“ ersetzt.
 - c) Nummer 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In dem Wortlaut vor Nummer 1 werden nach dem Wort „Energieversorgung“ die Wörter „im Sinne des § 18 Absatz 1“ eingefügt.
 - bbb) In Nummer 1 werden die Wörter „oder verbundener Infrastruktur“ gestrichen.
 - ccc) In Nummer 2 werden nach dem Wort „insbesondere“ die Wörter „zu Dokumentationen,“ eingefügt und werden die Wörter „oder verbundener Infrastruktur“ gestrichen.
 - bb) In Absatz 2 werden die Wörter „oder verbundene Infrastruktur“ gestrichen.
 - cc) In Absatz 5 werden die Wörter „oder verbundene Infrastruktur“ gestrichen.
 - dd) In Absatz 6 Satz 2 werden die Wörter „oder verbundener Infrastruktur“ gestrichen.
 - d) Nummer 7 wird wie folgt geändert:
 - aa) Dem Buchstaben a wird folgender Buchstabe a vorangestellt:

„a) Absatz 3 Satz 2 und 3 wird aufgehoben.“
 - bb) Die bisherigen Buchstaben a bis c werden die Buchstaben b bis d.
 2. Artikel 2 Nummer 6 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „Energie“ durch das Wort „Klimaschutz“ und die Angabe „2022“ durch die Angabe „2023“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Bis zum 30. Juni 2023 ist ein validierter Zwischenbericht vorzulegen.“ ;

b) folgende EntschlieÙung anzunehmen:

„I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Lage auf den Energiemärkten ist infolge des völkerrechtswidrigen Angriffes Russlands auf die Ukraine mit dem beginnenden Herbst und Winter weiterhin angespannt. Der Deutsche Bundestag hat seit dem Frühjahr wichtige gesetzgeberische Entscheidungen getroffen, die eine Sicherung der Energieversorgung ermöglicht haben. Dazu zählen die größte Ausbauoffensive der Erneuerbaren Energien und die Sicherung von Gasspeicherfüllständen sowie die Aktivierung zusätzlicher Kraftwerkskapazitäten. Durch mehrere Novellen des Energiesicherungsgesetzes wurden die Grundlagen geschaffen, kurzfristige Energieeinsparungen zu realisieren und auch für den Fall einer Gefährdung oder weiteren Störung der Energieversorgung Vorsorge zu treffen.

Für die Weiterentwicklung der Wasserstoffwirtschaft ist das Konzept zur Wasserstoffnetzentwicklung, welches das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Bundesnetzagentur vorlegen, zentral. Dieses Konzept soll im Lichte sich entwickelnder unionsrechtlicher Grundlagen (Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket der Europäischen Kommission) Überlegungen zu einer Transformation von Gasnetzen zu Wasserstoffnetzen einschließlich einer schrittweise integrierten Systemplanung beinhalten. Dazu wurde die Frist für die Vorlage des Berichts verlängert. Um alle relevanten Akteure möglichst frühzeitig über die Pläne der Bundesregierung zu informieren, wurde ein Zwischenbericht ergänzt.

In der Energiekrise zeigt sich, dass der Gas- und Strommarkt nicht isoliert betrachtet werden darf. Es steht zu befürchten, dass in einer Situation, in der die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist, auch essentielle Hilfsstoffe und Industrieprodukte unter anderem für den Betrieb von Kraftwerken oder für die Verwendung im Verkehrssektor nicht oder nur in einem geringeren Maße produziert werden können. Dies kann aufgrund einer eingeschränkten Verfügbarkeit den verlässlichen Betrieb kritischer Infrastrukturen beeinträchtigen. Ein Beispiel ist hierfür Harnstoff, der für die Abgasreinigung von Dieselmotoren benötigt wird. Ein Harnstoff-Mangel würde daher den Personen- und Güterverkehr erheblich beeinträchtigen. Die Bundesregierung muss deshalb dafür Sorge tragen, dass Engpässe bei für die Wirtschaft und Bevölkerung unentbehrlichen Stoffen und Gütern rechtzeitig erkannt werden können. Nur so können rechtzeitig Gegenmaßnahmen getroffen werden.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

1. ein Monitoring über die Marktverfügbarkeit unerlässlicher Betriebsstoffe für kritische Infrastrukturen, insbesondere der Energieversorgung und des Verkehrssektors zu betreiben und kontinuierlich fortzuführen. Als unerlässliche Betriebsstoffe sind dabei aus Sicht des Deutschen Bundestages beispielsweise zu berücksichtigen:

– Kalkprodukte für die Rauchgasentschwefelung in Kraftwerken,

- Salzsäure, Schwefelsäure und Natronlauge für die Herstellung von demineralisiertem Wasser zur Verwendung im Kühlmittelkreislauf von Kraftwerken,
 - Eisen- und Aluminiumsalze für die Wasseraufbereitung in Kraftwerken,
 - Ammoniaklösung für die Schutzschichtbildung in den Kesseln,
 - Gase wie CO₂ und Wasserstoff für den Betrieb von Generatoren,
 - Harnstoff für die Abgasnachbehandlung bei Dieselmotoren,
 - Substrate für die Biogas- und Biomethanproduktion.
2. im Rahmen des validierten Zwischenberichts zum 30. Juni 2023 nach § 112b Absatz 1 Satz 2 (neu) des Energiewirtschaftsgesetzes dem Deutschen Bundestag Eckpunkte für ein Konzept zum weiteren Aufbau des deutschen Wasserstoffnetzes vorzulegen (insbesondere zu den Aspekten der Sektorkopplung, der Umsetzung des Trennungsgebots und dem Rahmen der Finanzierung der Wasserstoffinfrastruktur).“

Berlin, den 22. November 2022

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie

Klaus Ernst
Vorsitzender

Thomas Heilmann
Berichtersteller

Bericht des Abgeordneten Thomas Heilmann

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf **Drucksache 20/4328** wurde in der 67. Sitzung des Deutschen Bundestages am 11. November 2022 an den Ausschuss für Klimaschutz und Energie zur Federführung sowie an den Rechtsausschuss, den Finanzausschuss, den Haushaltsausschuss, den Wirtschaftsausschuss sowie den Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Um in der angespannten Lage auf den Energiemärkten die Krisenvorsorge und die Instrumente der Krisenbewältigung zu stärken, sind weitere Maßnahmen erforderlich. Dazu werden das Energiesicherungsgesetz erneut angepasst sowie weitere energierechtliche Vorschriften ergänzt.

Die im Energiesicherungsgesetz noch aus den 1970er-Jahren stammenden Regelungen zur Entschädigung und zum Härteausgleich sind an die Fortentwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts anzupassen. Zudem ist für die Realisierung laufender Infrastrukturvorhaben bei Gas zur Sicherung der Energieversorgung Sorge zu tragen. Hier geht es unter anderem darum, die Anbindungspipeline für eine schwimmende Speicher- und Regasifizierungseinheit (Floating Storage Regasification Unit – FSRU) für den Winter 2022/23 zu realisieren. Die Regelungen der §§ 11 und 12 EnSiG werden an die Fortentwicklungen in der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst. Außerdem wird mit dem neuen § 23a EnSiG eine besondere Regelung eingeführt, die unter strenger Einhaltung der Voraussetzungen des Artikel 14 Absatz 3 des Grundgesetzes eine Rechtsgrundlage für die Enteignung beweglicher Sachen schafft, die für die Realisierung laufender Infrastrukturvorhaben bei Gas zur Sicherung der Energieversorgung benötigt werden. Die Regelung schafft außerdem die Möglichkeit, Inhaber von Unterlagen, die für die Realisierung eines Infrastrukturvorhabens bei Gas relevant sind, zu verpflichten, Zugang zu solchen Unterlagen und deren Nutzung einzuräumen.

Im Energiewirtschaftsgesetz gibt es in wenigen Punkten Klarstellungsbedarf. Und der Bericht zur Wasserstoffnetzentwicklung, den das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz und die Bundesnetzagentur vorlegen, soll das maßgebliche Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket der Europäischen Kommission berücksichtigen können. Dazu muss die Frist für die Vorlage des Berichts verlängert werden.

Der Gesetzentwurf wurde durch den von den Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP vorgelegten Änderungsantrag dahingehend ergänzt, dass bei einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 3 EnSiG der Deutsche Bundestag ein Beteiligungsrecht erhält, die Voraussetzungen einer Enteignung nach § 23a EnSiG konkretisiert werden und ein validierter Zwischenbericht zur Wasserstoffnetzregulierung bis zum 30. Juni 2023 vorzulegen ist.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Rechtsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4328 in seiner 31. Sitzung am 22. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Finanzausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4328 in seiner 35. Sitzung am 21. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen

die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktionen CDU/CSU und DIE LINKE. dessen Annahme.

Der **Haushaltsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4328 in seiner 35. Sitzung am 22. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Wirtschaftsausschuss** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4328 in seiner 28. Sitzung am 22. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

Der **Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz** hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4328 in seiner 26. Sitzung am 22. November 2022 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dessen Annahme in geänderter Fassung.

IV. Abgelehnter Antrag

Die Fraktion der CDU/CSU brachte auf Ausschussdrucksache 20(25)228 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4328 ein, der im Ausschuss keine Mehrheit fand.

I. Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag stellt fest,

Die Energieversorgungssicherheit ist durch den völkerrechtswidrigen Angriffskrieg Russlands auf die Ukraine weiterhin sehr angespannt. Eine sichere und verlässliche Energieversorgung ist eine Frage nationaler und europäischer Sicherheit und Souveränität. So hat Bundesminister Robert Habeck bereits im Juni dieses Jahres die Bevölkerung mit der Aussage „Jede Kilowattstunde hilft in dieser Situation“ zum Energiesparen aufgefordert (<https://www.rnd.de/politik/weniger-gas-aus-russland-habeck-ruft-zum-energiesparen-auf-jede-kilowattstunde-zaehlt-QG6P6ZJPZF3BC57X22O46OUEQ.html>). Was aber beim Energiesparen gilt, muss umso mehr auch für das Energieangebot gelten. Hier hat die Bundesregierung in den letzten Monaten die Zeit leider nicht genutzt, um das Angebot frühzeitig für diesen und den kommenden Winter krisenfest zu gestalten. Wichtige Entscheidungen, wie die Aufhebung des Biomassedeckels oder die befristete Verlängerung der drei am Netz befindlichen Kernkraftwerke, wurden zu spät und zu zaghaft von der Ampel-Regierung entschieden. Auch der Ausbau der Erneuerbaren Energien stockt derzeit: Die Ausschreibungen zur Windkraft waren zuletzt deutlich unterzeichnet (<https://www.handelsblatt.com/unternehmen/energie/windkraft-ausbau-der-erneuerbaren-energien-in-deutschland-stockt-weiterhin/28741968.html>) und beim Solarausbau erreicht die Ampel bislang weder die eigenen gesteckten Ziele noch den Zubau unter der Vorgängerregierung. Dabei zeigt sich, dass allein das Anheben von Ausbauzielen mit dem Osterpaket nicht zum Erfolg führen kann und dass die Debatten über die Ausgestaltung einer Abschöpfung bei den Strompreisen zu Verunsicherung führt und damit das Investitionsklima verschlechtert.

Als CDU/CSU haben wir frühzeitig Vorschläge zur Sicherung der Energieversorgung vorgelegt, u.a. zum schnelleren Ausbau der LNG-Infrastruktur (Drucksache 20/1904) und zur Beschleunigung des Ausbaus der erneuerbaren Energien (Drucksache 20/2345). Damit würden vorhandene Potenziale stärker genutzt, Bürokratie abgebaut und Anreize geschaffen. Auch hatten wir bereits im Rahmen der Beratungen zum Ersatzkraftwerkebereithaltungsgesetz die Aussetzung der Höchstbemessung bei der Stromproduktion durch Biogasanlagen (Drucksache 20/2621) gefordert. Diese Forderung wurde von den Ampelfraktionen leider erst mit der Änderung des Energiesicherungsgesetzes Ende September 2022 umgesetzt (Drucksache 20/3743).

Mittlerweile hat die Bundesregierung ebenfalls erkannt, dass mit einer Erhöhung der Stromproduktion die Versorgungssicherheit gestärkt und der Strompreis stabilisiert werden kann. In der letzten Sitzungswoche wurde von der Ampel im Atomgesetz die Voraussetzung für einen Weiterbetrieb der drei bestehenden AKW bis Mitte April 2023 geschaffen (Drucksache 20/4217). Vor dem Hintergrund der nach Ansicht des Sachverständigenrat für die Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung bis mindestens 2024 anhaltenden Energiekrise (<https://www.welt.de/politik/deutschland/article241031207/Atomkraftwerke-Wirtschaftsweise-empfehlen-sie->

bis-2024-weiterzubetreiben.html) ist das viel zu kurz gegriffen. Wie es danach mit einer stabilen und bezahlbaren Stromversorgung weitergeht, bleibt offen.

Ein weiterer Stresstest zur Berechnung der verschiedenen Szenarien ist bis Ende April 2023 von der Bundesregierung nicht mehr vorgesehen; das hat das BMWK im Bundestag explizit bestätigt. Dabei wäre es gerade jetzt erforderlich, die Faktenlage umfassend aufzuarbeiten, so dass informierte und vor allem rechtzeitige Entscheidungen getroffen werden können. Keinesfalls darf die Ampel das intransparente Vorgehen aus diesem Frühjahr und Sommer wiederholen, als die Ampel ihrer vorfestgelegten Prüfung zum Kernkraftbetrieb nur scheinbar eine sachgerechte Aufklärung hat folgen lassen. Zumal die Herausforderungen im Winter 2023/24 aller Voraussicht nach größer sein dürften als in diesem Winter. Zu diesem Schluss kommt auch die von der Bundesregierung eingesetzte „Unabhängige Experten-Kommission Gas und Wärme“ (vgl. <https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/abschlussbericht.html>, Seite 4), die daher auch empfiehlt, „kurz- und mittelfristig alle anderen sinnvollen zur Verfügung stehenden Energieressourcen und Formen der Energieerzeugung für die Bewältigung dieser spezifischen Herausforderung zu nutzen“ (ebenda, Seite 5).

Die Herausforderungen für diesen Winter sind neben der Energieversorgungssicherheit auch die Bewältigung der massiv gestiegenen Energiepreise. Die Bundesregierung hat mit ihrem Beschluss zu Einführung einer Gaspreisumlage das knappe Energieangebot zusätzlich durch den Staat verteuert. Als CDU/CSU-Fraktion haben wir frühzeitig auf diese Fehlsteuerung hingewiesen und bereits Anfang September die Abschaffung gefordert. Diese Forderung wurde dann von der Bundesregierung Ende September endgültig umgesetzt (<https://www.br.de/nachrichten/deutschland-welt/nach-gestrichener-gasumlage-was-verbraucherschuetzer-jetzt-raten,TJIE7OW>). Die vor der Ampel vor über zwei Monaten angekündigten Entlastungsmaßnahmen lassen größtenteils immer noch auf sich warten. Dies gilt insbesondere für die Strom- und Gaspreisbremse zur Entlastung von privaten Haushalten und Unternehmen.

Wir erwarten, dass die Bundesregierung endlich alle Potenziale zur Sicherung der nationalen Energieversorgung und zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger sowie der Unternehmen zügig auf den Weg bringt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf,

1. einen weiteren Stresstest für den Winter 2023/2024 bei den Übertragungsnetzbetreibern noch im Dezember 2022 zu beauftragen, dabei sowohl Erwägungen zur Umweltverträglichkeit als auch zur Preisentwicklung einzubeziehen, und die Ergebnisse bis spätestens Ende Januar 2023 vorzulegen;
2. den Ausbau der Photovoltaik, der Windkraft, der Wasserkraft und der Biomasse voranzutreiben und die immer noch bestehenden Deckel, insbesondere bei der Biomasse, in den jeweiligen Gesetzen befristet auszusetzen. Hierzu gehört u. a.
 - a) eine Aussetzung der Zertifizierungspflichten für PV-Anlagen,
 - b) eine Reduzierung der Mindestabstände von PV-Anlagen,
 - c) eine Vereinfachung des Einsatzes von Steckersolargeräten,
 - d) ein erweiterter Spielraum für die Wasserbehörden der Länder bei der Genehmigung von Floating-PV-Anlagen auf künstlichen und erheblichen veränderten Gewässern,
 - e) die Zulassung des Ausbaus von erneuerbaren Energie-Anlagen auch über die in Auktionen gebotene Leistung hinaus,
 - f) gesetzliche Vereinfachungen für gemeinschaftliche Eigenversorgung in Mehrfamilienhäusern,
 - g) ein dem LNG-Beschleunigungsgesetz vergleichbares Beschleunigungspaket für den Ausbau von Biomethananlagen,
 - h) die Genehmigung von Vorhaben für erneuerbare Energien, z. B. beim Repowering von Bestandsanlagen, und des Netzausbaus zu beschleunigen, indem u. a. durch eine gesetzliche Definition der Vollständigkeit von Unterlagen sowie einer Begrenzung von Nachforderungsmöglichkeiten, einer Begrenzung der Fristverlängerungsmöglichkeiten der Behörden und der Einführung einer Stichtagsregelung lange Verfahrensdauer künftig auf maximal sechs Monate begrenzt werden.

3. *die Berechtigung zum Leistungsbetrieb der drei Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland durch Änderung des § 7 Abs. 1a S. 1 Nr. 6 AtG bis zum 31. Dezember 2024 zu verlängern und zudem*
 - a) *eine Evaluierungsklausel in das Atomgesetz aufzunehmen, mit der die Befristung der Berechtigung zum Leistungsbetrieb bis spätestens zum Ablauf des 31. August 2024 in einem Bericht an den Deutschen Bundestag überprüft wird. Darin soll darauf abgestellt werden, ob die Energiekrise mit Bedrohung der Sicherheit von Versorgung und Netzstabilität anhält. Zudem soll der Bericht auf die Einhaltung der Klimaziele und auf die Energiepreisentwicklung eingehen. Der Deutsche Bundestag entscheidet bis spätestens zum 30. September 2024 über eine weitere Verlängerung der Befristung des Leistungsbetriebs der drei Kernkraftwerke Isar 2, Neckarwestheim 2 und Emsland;*
 - b) *die Ausnahme von der Periodischen Sicherheitsprüfung (PSÜ) nach dem Vorbild des Gesetzesentwurfs der Ampel zu verlängern und darüber hinaus mit einem fixen Abschlussdatum zu versehen, spätestens allerdings bis zum 31. Dezember 2023;*
 - c) *die Berechtigung zum Leistungsbetrieb zur Stromerzeugung der drei zum Jahresende 2021 stillgelegten Kernkraftwerke Brokdorf, Grohnde und Gundremmingen C offenzuhalten und dafür deren Rückbau im Sinne eines „Rückbau-Moratoriums“ unverzüglich zu stoppen. Die Wiederinbetriebnahme dieser Kernkraftwerke muss vor dem Hintergrund der technischen Machbarkeit sowie von Bedarf und Stabilität des Stromsystems geprüft und das Ergebnis nachvollziehbar offengelegt werden;*
 - d) *die Beschaffung neuer Brennelemente sicherzustellen, um einen befristeten Weiterbetrieb der Kernkraftwerke bis zum 31. Dezember 2024 zu gewährleisten und dabei unverzüglich insbesondere die Bestellung von Komponenten von Brennelementen, deren Herstellung besonders viel Zeit in Anspruch nimmt, zu flankieren, um für den erwartbaren Krisenwinter 2023/24 vorbereitet zu sein;*
4. *die Hürden, die einer zügigen Inbetriebnahme bestehender Kohlekraftwerke aus der Reserve entgegenstehen, im Rahmen einer Änderung der Stromangebotsausweitungsverordnung unverzüglich abzubauen, insbesondere im Hinblick auf Bevorratungspflichten und weitere der Planungssicherheit entgegenstehende Parameter.*
5. *eine temporäre Höherauslastung aller Netze zu ermöglichen und keine Begrenzung auf das Höchstspannungsnetz vorzunehmen.*
6. *die kurzfristige Beschaffung von Flüssiggas durch die Gasimporteure intensiv politisch zu flankieren, dabei keine einseitigen Abhängigkeiten entstehen zu lassen und, wenn nötig, längerfristige Lieferbeziehungen einzugehen, damit die Preisvolatilität reduziert wird.*
7. *zur Verbesserung der Speicherauslastung in der Innovationssausschreibungsverordnung zu ändern, dass auch nicht aus erneuerbaren Energien gewonnener Strom kurzfristig in den Anlagen zwischengespeichert werden kann.*
8. *kurzfristige Potenziale zur Steigerung der Energieeffizienz umfassend auszuschöpfen, indem u. a. die Nutzung von Abwärme zur Sicherung der Wärmeversorgung forciert wird, beispielsweise indem im Rahmen von Industrieentlastungen die Nutzbarmachung von Abwärmepotenzialen obligatorisch wird und Netzbetreiber diese prioritär einspeisen.*
9. *einen Rettungsschirm für die kommunalen Energieversorger aufzulegen, damit die Grundversorgung weiterhin gesichert wird.*
10. *bei der Ausgestaltung der von der Gas-Kommission vor sechs Wochen vorgelegten Konzepte für eine Gas- und Strompreisbremse sowie bei der von der Ampel-Koalition bisher ohne ein ordentliches Gesetzgebungsverfahren geplanten Abschöpfung sogenannter Zufallsgewinne zu gewährleisten, dass das Investitionsklima für den notwendigen Ausbau des Energieangebotes in dieser Situation nicht zusätzlich beeinträchtigt wird.*

V. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie hat den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP auf Drucksache 20/4328 in seiner 42. Sitzung am 22. November 2022 abschließend beraten.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)226 einen Änderungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4328 ein. Der Antrag sieht Änderungen bei der Beteiligung des Deutschen Bundestages bei einer Rechtsverordnung nach § 3 Absatz 3 EnSiG, Klarstellungen zu den Voraussetzungen der Enteignung und die Vorlage eines validierten Zwischenberichts zur Wasserstoffnetzregulierung bis zum 30. Juni 2023 vor.

Die Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP brachten auf Ausschussdrucksache 20(25)227 einen Entschließungsantrag zum Gesetzentwurf auf Drucksache 20/4328 ein.

Die **Fraktion der SPD** erläuterte, dass mit diesem Gesetzesentwurf ein verfassungsmäßiger Rahmen für Enteignungen als Ultima Ratio geschaffen werde, damit privates Eigentum genutzt werden könne, um Infrastruktur zu bauen und das wirtschaftliche und soziale Leben aufrechtzuerhalten. Gleichzeitig würden die Regelungen an die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst, was bei den zeitkritischen Novellierungen des EnSiG bisher unterblieben sei.

Sie gab im Namen der Koalitionsfraktionen folgende Erklärung zu Protokoll:

„Der Begriff des lebenswichtigen Bedarfs bestimmt die Reichweite staatlichen Handelns im Krisenfall. Im Fall einer Gefährdung oder Störung im Sinne des § 1 EnSiG sind folgenschwere Auswirkungen auf die Wirtschaft sowie auf den öffentlichen oder privaten Bereich zu befürchten. Daher sieht das Gesetz es vor, dass staatliche Krisenmaßnahmen zu treffen sind, die solche Gefährdungen oder Störungen möglichst verhindern oder wenigstens geringhalten sollen. Mit dieser Zielsetzung des Gesetzes geht einher, dass der Maßstab des lebenswichtigen Bedarfs nicht im Sinne einer lediglich minimalen Notversorgung zur Sicherung eines Existenzminimums anzuwenden ist. Vielmehr ist das EnSiG so anzuwenden, dass in einer Krise auch bei reduziertem Niveau das wirtschaftliche und soziale Leben aufrechterhalten werden kann. Wirtschaft und Bevölkerung müssen grundsätzlich in die Lage versetzt werden, ihre Tätigkeiten weiterzuführen. Dafür spricht auch die Regelung, des § 1 Absatz 4 Satz 2 EnSiG, die eine weitere Bestimmung des staatlichen Handlungsrahmens in einer Mangellage enthält: Danach sind staatliche Eingriffe möglichst so zu gestalten, dass in die Freiheit des Einzelnen und die wirtschaftliche Betätigung so wenig wie möglich eingegriffen und die Leistungsfähigkeit der Gesamtwirtschaft möglichst wenig beeinträchtigt wird.“

Die **Fraktion der CDU/CSU** kritisierte das schnelle Verfahren, mit dem die Gesetzesänderung vollzogen werden sollte. Die Hektik sei unverständlich, da keine konkreten Fälle vorgetragen worden seien, bei denen diese Regelungen schnell gebraucht würden. Die Verschiebung des Konzepts zum Aufbau des Wasserstoffnetzes um ein Jahr sei falsch. Auch der Zwischenbericht zum 30. Juni 2023 hätte vorgezogen werden müssen. Durch das Abschalten der Kernkraftwerke Mitte April 2023 sei ein schnellerer Ausbau der erneuerbaren Energien erforderlich, um Planungssicherheit für die Industrie zu gewährleisten. Weitere wichtige Punkte habe man in dem eigenen Entschließungsantrag benannt.

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** wies darauf hin, dass das EnSiG durch die früheren Novellierungen bereits Regelungen zum schnelleren Ausbau der erneuerbaren Energien enthalte. Mit den vorliegenden Änderungen werde die Energieversorgungssicherheit in diesem Winter und darüber hinaus weiter gestärkt. Auch die Wasserstoffinfrastruktur werde innerhalb der europäischen Rahmensetzung gestärkt. Mit dem Entschließungsantrag werde auch ein Monitoring für andere Betriebsstoffe gefordert, um deren Marktverfügbarkeit im Blick zu behalten. Zu vielen anderen Betriebsstoffen gebe es gute Verhandlungen, sodass eine Monitoring zunächst ausreichend sei.

Die **Fraktion der AfD** trug vor, dass Enteignungen ein Kennzeichen sozialistischer Diktaturen seien. Konkret gehe es der Koalition um die Enteignung der Nord-Stream-2-Rohre. Dass dadurch FSRUs angeschlossen werden sollten, sei nur vorgeschoben. Ein Nebeneffekt einer Enteignung der Nord-Stream-2-Rohre sei, dass eine Reparatur von Nord-Stream 2, falls diese möglich sei, verhindert werde. Außerdem führten alle CO₂-Minimierungsregelungen nur zu teureren Produktionsprozessen und nicht zu sinnvollen Einsparungen.

Die **Fraktion der FDP** betonte, dass durch den Änderungsantrag bei der Enteignungsmöglichkeit einschränkende Konkretisierungen vorgenommen worden seien. Die Regelungen sähen auch vor, dass Enteignungen wieder reprivatisiert würden. Bei Rechtsverordnungen nach § 3 Absatz 3 EnSiG müsse nunmehr auch der Bundestag beteiligt werden. Dies sei wichtig, da so der Gesetzgeber gestärkt werde und eine breite öffentliche Debatte stattfinden könne. Gleichwohl bleibe die Regierung schnell handlungsfähig, weil eine Überprüfung durch den Bundestag erst im Nachgang stattfinde.

Die **Fraktion DIE LINKE**. begrüßte grundsätzlich die Möglichkeit von Enteignungen und die Stärkung der Rechte des Parlaments. Allerdings zeige sich, dass der Markt die Lebenswirklichkeit aus dem Blick verloren habe, wenn die Auswüchse der Profitmaximierung auf Kosten der Allgemeinheit nur noch durch die Androhung von Enteignungen zu bewältigen seien. Zu kritisieren seien die Verschiebung der Wasserstoffstrategie, die Ausnahme der verbundenen Infrastrukturen, die Reprivatisierung der Enteignungen und die fehlenden Maßnahmen bei einer Gefährdung der Marktverfügbarkeit anderer Betriebsstoffe.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion der CDU/CSU die Annahme des Änderungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)226.

Der **Ausschuss für Klimaschutz und Energie** beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und AfD bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 20/4328 in geänderter Fassung zu empfehlen.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktionen CDU/CSU und AfD die Annahme des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)227.

Der Ausschuss für Klimaschutz und Energie beschloss mit den Stimmen der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP, AfD und DIE LINKE. gegen die Stimmen der Fraktion der CDU/CSU die Ablehnung des Entschließungsantrags auf Ausschussdrucksache 20(25)228.

B. Besonderer Teil

Im Folgenden werden lediglich die vom Ausschuss für Klimaschutz und Energie empfohlenen Änderungen gegenüber der ursprünglichen Fassung des Gesetzentwurfs erläutert. Soweit der Ausschuss die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs empfiehlt, wird auf die Begründung auf Drucksache 20/4328 verwiesen.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Mit der Ergänzung des § 3 des Energiesicherungsgesetzes (EnSiG) um den neuen Absatz 3a wird festgelegt, dass der Bundestag bei der Feststellung einer unmittelbaren Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung zu beteiligen ist. Es ist wichtig, dass der Bundestag seine Kontrollfunktion auch im Falle einer Energieversorgungskrise effektiv wahrnehmen kann. Deshalb ist die Rechtsverordnung der Bundesregierung, durch die eine unmittelbare Gefährdung oder Störung der Energieversorgung festgestellt wird, nach ihrer Verkündung dem Bundestag mitzuteilen. Die Rechtsverordnung ist unverzüglich aufzuheben, wenn es der Bundestag innerhalb von zwei Monaten nach der Mitteilung verlangt.

Das EnSiG ermächtigt die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung Maßnahmen zur Sicherung der Energieversorgung im Krisenfall zu treffen (§ 1 Absatz 1 und 2 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 Satz 1 EnSiG). Voraussetzung für Maßnahmen auf der Grundlage des § 1 Absatz 1 EnSiG ist, dass die Energieversorgung unmittelbar gefährdet oder gestört ist und die Gefährdung oder Störung der Energieversorgung durch marktgerechte Maßnahmen nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu beheben ist.

Werden Rechtsverordnungen nach § 1 EnSiG erlassen, bevor die Energieversorgung im Sinne des § 1 Absatz 1 EnSiG gefährdet oder gestört ist, so ist ihre Anwendung von der Feststellung durch Rechtsverordnung der Bundesregierung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, abhängig zu machen, dass eine solche Gefährdung oder Störung eingetreten ist (§ 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 EnSiG). Diese Feststellung muss getroffen werden, um zum Beispiel die für den Krisenfall bereits vorliegende – mit Zustimmung des Bundesrates erlassene – Gas-sicherungsverordnung zu aktivieren. Für den Krisenfall liegen weiter vor die Elektrizitätssicherungsverordnung, die Mineralölausgleichs-Verordnung und die Kraftstoff-Lieferbeschränkungs-Verordnung. Diese Verordnungen sind ebenfalls mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden.

Die Ermächtigung der Bundesregierung, durch Rechtsverordnung die Feststellung einer Gefährdung oder Störung im Sinne des § 1 Absatz 1 EnSiG zu treffen, sichert die staatliche Handlungsfähigkeit im Krisenfall und die schnelle Reaktionsmöglichkeit bei einer sich zuspitzenden Versorgungslage. Die Beteiligung des Bundestages nach § 3 Absatz 3a (neu) EnSiG wahrt die Handlungsfähigkeit der Bundesregierung. Die Bundesregierung kann die Rechtsverordnung zur Feststellung des Krisenfalls nach § 3 Absatz 3 Satz 1 und 2 EnSiG erlassen und umgehend verkünden und damit die für den konkreten Krisenfall schon vorliegenden Krisenverordnungen nach § 1 EnSiG aktivieren. Auf dieser Grundlage können Bundesregierung und im Falle einer Strom- oder Gasmangellage die Bundesnetzagentur notwendige Maßnahmen zur Sicherung der Deckung des lebenswichtigen Bedarfs an Energie wirksam treffen. Verlangt der Bundestag nach § 3 Absatz 3a (neu) EnSiG die Aufhebung der Rechtsverordnung zur Feststellung des Krisenfalls, werden die durch die Rechtsverordnung aktivierten Krisenverordnungen nach § 1 Absatz 1 EnSiG ab dem Zeitpunkt der Aufhebung außer Anwendung gesetzt. Den bis zur Aufhebung der Rechtsverordnung auf der Grundlage der Krisenverordnungen getroffenen Maßnahmen wird nicht rückwirkend die Rechtsgrundlage entzogen.

Die Rechte von Bundestag und Bundesrat nach § 3 Absatz 4 Satz 3 EnSiG bleiben von der Regelung des § 3 Absatz 3a (neu) EnSiG unberührt. Nach § 3 Absatz 4 Satz 3 EnSiG sind Rechtsverordnungen nach § 1 unverzüglich aufzuheben oder außer Anwendung zu setzen, wenn keine Gefährdung oder Störung der Energieversorgung im Sinne des § 1 Absatz 1 EnSiG mehr vorliegt oder wenn Bundestag und Bundesrat dies verlangen.

Maßnahmen der Legislative unterfallen nicht der Betrachtung des Erfüllungsaufwands.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Korrektur.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa, Dreifachbuchstaben aaa bis ccc

Die Änderungen präzisieren die Regelung des § 23a Absatz 1. Hierbei wird für die Konkretisierung des Begriffs „Sicherung der Energieversorgung“ auf die gleichlautende Regelung in § 18 Absatz 1 EnSiG verwiesen. Die Änderung in Nummer 1 ist eine Anpassung technischer Natur und bei der Änderung in Nummer 2 erstreckt sich der Zugang zu Unterlagen insbesondere auch auf Dokumentationen. Das meint Informationen jeglicher Art, beispielsweise auch elektronische Unterlagen und Daten. Die weitere Änderung in Nummer 2 ist eine Folgeänderung der Nummer 1.

Die Anpassungen dienen der Klarstellung des Gewollten. Dadurch verändert sich der Erfüllungswand gemäß Drucksache 20/4328 nicht.

Zu Doppelbuchstaben bb bis dd

Die Änderungen sind eine Anpassung technischer Natur und Folgewirkung der Anpassung in Absatz 1 Nummer 1.

Zu Buchstabe d

Mit der Änderung werden die Sätze 2 und 3 des § 30 Absatz 3 EnSiG gestrichen. Damit entfällt die Befugnis zur Subdelegation der Verordnungsermächtigung der Bundesregierung auf das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz. Von der Subdelegation wurde bisher kein Gebrauch gemacht.

Regierungshandeln unterfällt nicht der Betrachtung des Erfüllungsaufwands.

Zu Nummer 2

Für den Aufbau des Wasserstoffnetzes sind die gemeinsamen europäischen Vorgaben zur Netzplanung und -entwicklung, zum Entflechtungsrecht, zur Rolle des Gasnetzes und zur Finanzierung im Wasserstoffbereich von maßgeblicher Bedeutung. Anders als von der Europäischen Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Ministerrat zunächst vorgesehen, werden die Gesetzgebungsarbeiten zum Gas- und Wasserstoffbinnenmarktpaket voraussichtlich erst bis Ende des Jahres 2023 abgeschlossen sein. Um die Vorbereitung in Deutschland voranzubringen, wird daher neben der notwendigen Verschiebung zusätzlich noch ein Zwischenbericht zur Jahresmitte 2023 als Diskussionsgrundlage für Politik, Akteure des Sektors und der Gesellschaft vorgesehen.

Die Ergänzung eines Zwischenberichts stellt Regierungshandeln dar, so dass kein Erfüllungsaufwand entsteht.

Berlin, den 22. November 2022

Thomas Heilmann
Berichterstatter

